

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1 und 4

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen mit Tierbeständen über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

– Milchkühe	40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
– Mastbullen	65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
– Mastkälber,	
Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
– Mastschweine	300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
– Legehennen,	
Mastputen	3500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
– sonstiges	
Mastgeflügel	10.000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 DE je Stallung bzw. 160 DE je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden DE aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

2. **Freilandtierhaltung** liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. **Besondere Nutzungen** sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

4. Als **Dauergrünland** gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

5. **Anlagen zur Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalem Abwasser**

- Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gem. Rahmen-AbwasserVwV zu reinigen und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z.B. Schönungsteiche, Filter) zu leiten.
- Kleinkläranlagen, die nicht der Rahmen-AbwVwV unterliegen, sind baulich über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehend auszuführen.
- Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen. Sofern bei Entwässerung von Einzelanwesen über Kleinkläranlagen letzteres nicht möglich ist, kann bei geeigneten Untergrundverhältnissen auf eine großflächige Untergrundverrieselung nach DIN 4261, T.1, Nr. 6.3.1 abgestellt werden.
- Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitestgehend einzubeziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit nach Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes vorliegen muß. Zur Festlegung von Ausbildung und Mächtigkeit der Überdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.

Landratsamt Hof

Ewald Zuber, Landrat

Druck: Pauli & Co., Am Saaleschlößchen 6, 95145 Oberkotzau/Hof

(Auflage 550)

Gedruckt auf Recycling-Papier



Amtsblatt

des Landkreises

Landratsamt Hof

Schaumburgstraße 14

Fernsprechanruf:

(Vorwahl 09281) Ruf-Nr. 57-0 (Vermittlung)

Durchwahl 57 – und Nebenstellen-Nr.

Telefax: 09281/58340

Konten der Kreiskasse Hof:

Sparkasse Hof 380002675 (BLZ 780 500 00)

Sparkasse Naila 430006866 (BLZ 780 530 40)

Sparkasse Fichtelgebirge 430200832 (BLZ 780 550 50)

Postgiroamt Nbg. 21849-857 (BLZ 760 100 85)



Publikums

Landratsamt Hof:

Montag	vormittags von	7.30 bis 12.15 Uhr
	nachmittags von	14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	vormittags von	7.30 bis 12.15 Uhr
Mittwoch	vormittags von	7.30 bis 12.15 Uhr
Donnerstag	vormittags von	7.30 bis 12.15 Uhr
	nachmittags von	14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	vormittags von	7.30 bis 12.30 Uhr

Jahrgang 1995

10. Juli 1995

Nr. 11

INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 52 Änderung des Termins der nächsten Kreistagssitzung
Nr. 53 Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe, Landkreis Hof, für das Haushaltsjahr 1995

- Nr. 54 Verordnung des Landratsamtes Hof über das Wasserschutzgebiet für die Tiefbrunnen III und IV „Parnitztal“ in den Gemarkungen Fattigau, Stobersreuth und Schwarzenbach a. d. Saale für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Oberkotzau

52. Änderung des Termins der nächsten Kreistagssitzung

Aus dringendem Anlaß muß die im Kreisamtsblatt Nummer 10/1995, vom 26.06.1995, bekanntgemachte 17. Sitzung des Kreistages Hof vorverlegt werden.

Sie findet nicht am Freitag, dem 21. Juli 1995, sondern

**am Montag, dem 17. Juli 1995, um 9.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Landratsamtes in Hof**

statt.

Die Sitzung ist **öffentlich**.

Hinsichtlich der Tagesordnung wird auf das Kreisamtsblatt Nummer 10/1995 verwiesen.

53. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe, Landkreis Hof, für das Haushaltsjahr 1995

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe hat in der Sitzung vom 16.05.1995 die Haushaltssatzung für 1995 beschlossen.

Die Haushaltssatzung 1995, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgegeben wird, hat folgenden Wortlaut:

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe für das Haushaltsjahr 1995

Auf Grund der §§ 20 und 21 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 Satz 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1995 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskosten- und eine Investitionsumlage werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 DM festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1995 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Hof hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung samt Anlagen geprüft. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) während des gesamten Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Konradsreuth, Rathaus, Hofer Straße 5, Zimmer-Nr. 7, zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungs-Verordnung).

Gleichzeitig liegt der Haushaltsplan vom Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hof eine Woche lang öffentlich auf.

Konradsreuth, 20.06.1995

Zweckverband zur Wasserversorgung
„Ahornberger Gruppe“
K o s k a
1. Vorsitzender

54. **Verordnung des Landratsamtes Hof über das Wasserschutzgebiet für die Tiefbrunnen III und IV „Parnitztal“ in den Gemarkungen Fatigau, Stobersreuth und Schwarzenbach a. d. Saale für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Oberkotzau**

Vom 21. Juni 1995

Das Landratsamt Hof erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529, 1654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1994 (BGBl. I S. 1440) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl. S. 822, BayRS 753-1-U) folgende

Verordnung:
§ 1
Allgemeines

¹ Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Oberkotzau wird in der Marktgemeinde Oberkotzau und der Stadt Schwarzenbach a. d. Saale das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. ² Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2
Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
- | | | |
|---------------------------|---|---------------|
| zwei Fassungs-bereichen | = | Zonen W I, |
| einer engeren Schutzzone | = | Zone W II und |
| einer weiteren Schutzzone | = | Zone W III. |
- (2) ¹ Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutz-zonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lage-plan (ohne Maßstab) grob dargestellt. ² Für die genaue Grenz-ziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 maßgebend, der im Landratsamt Hof und im Rathaus des Marktes Oberkotzau nie-dergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden einge-sehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetz-ten Grenzen der Schutz-zonen nicht.
- (4) Die Fassungs-bereiche sind durch Umzäunungen, die engere Schutzzone, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Wei-se kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	W I	W II	W III
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfs-gerechten Gaben erfolgt, insbesondere – auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau – auf Grünland vom 01.12. bis 15.02. – auf Ackerland vom 01.11. bis 01.03. – auf Brachland verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal-schlamm und Kompost aus zentralen Bioabfall-anlagen	verboten		
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern *	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Be-hältern, die eine Leckageerkennung zulas-sen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschl. Zu- und Ableitungen, ist vor Inbe-triebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wieder-kehrend zu überprüfen.
1.6 Lagern von Wirtschafts-dünger oder Mineraldün-ger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	W I	W II	W III
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern *	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfutterbereitung in orts- veränderlichen Anlagen	verboten		
1.9 Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben *	verboten		verboten, ausgenommen entsprechend Anlage 2, Ziff. 1
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2	verboten		– verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt – verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird
1.11 Beweidung	verboten		—
1.12 Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	—	verboten	
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70% der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
1.15 Naßkonservierung von Rundholz	verboten		
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19 Kahlschlag größer als 1000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4	verboten		
1.20 Winterfurche	verboten	verboten, ausgenommen, wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar.	
1.21 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Haupt- frucht	—	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	

* Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)

2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
--	----------	--	--

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	W I	W II	W III
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		

3. beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft – bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 – bis 10000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten.	verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtigkeit kontrolliert ist
3.5	Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände, zu behandeln oder abzulagern	verboten	verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten	
3.7	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	

4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4	Ausbringen von Abwasser	verboten	
4.5	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.6	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	– verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone – verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	W.I	W II	W III
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird

5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau

5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten		
5.4	Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		– verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 – verboten für Tontaubenschießanlagen
5.6	Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		– verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen – verboten für Motorsport
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
5.11	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
5.12	Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		
5.14	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15	Beregnung	verboten		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	W I	W II	W III

6. bei baulichen Anlagen allgemein

6.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	– verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 – verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten	
7.	Betreten	verboten	

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt kann von den Verboten des § 3 auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn
 - a) das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 - b) das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahmen nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Hof vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 5 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Hof zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Hof zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Hof zu dulden.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergebende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- b) eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen oder
- c) Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

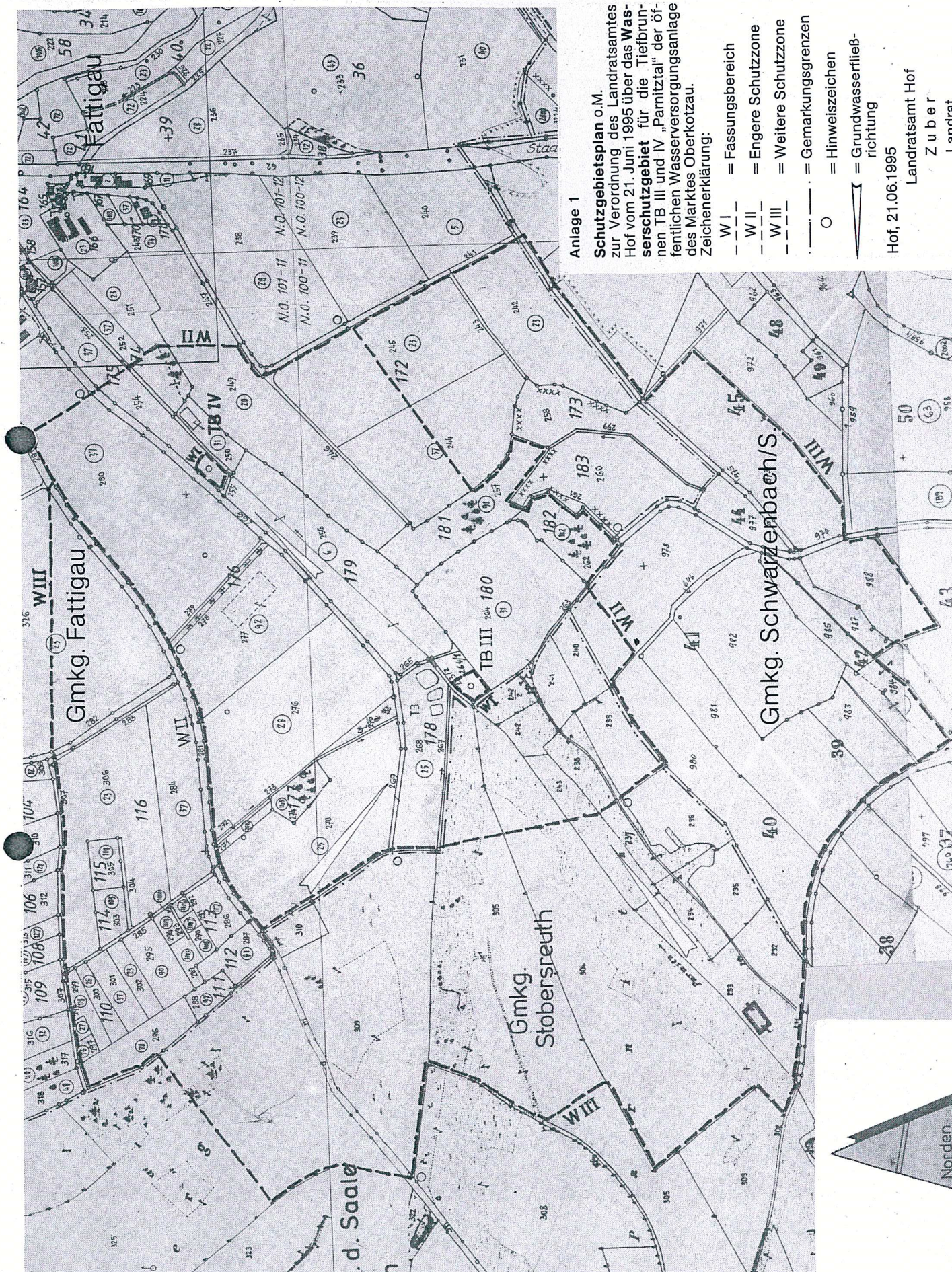
§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hof in Kraft.

Hof, 21.06.1995

Landratsamt Hof
Zuber
Landrat



Anlage 1

Schutzgebietsplan o.M.
zur Verordnung des Landratsamtes
Hof vom 21. Juni 1995 über das Was-
serschutzgebiet für die Tiefbrun-
nen TB III und IV „Parnitztal“ der öf-
fentlichen Wasserversorgungsanlage
des Marktes Oberkotzau.
Zeichenerklärung:

W I = Fassungsgebiet
W II = Engere Schutzzone
W III = Weitere Schutzzone
--- = Gemarkungsgrenzen
○ = Hinweisschild
△ = Grundwasserfließ-
richtung
Landratsamt Hof
Hof, 21.06.1995
Zuber
Landrat